

Haushaltssatzung

der Stadt Geithain für das Haushaltsjahr 2021

Präambel

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geithain voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgelegt:

Im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.771.880,00	EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.191.140,00	EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen auf	-1.419.260,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.419.260,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.463.700,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	542.500,00	UR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	921.200,00	EUR
Gesamtergebnis auf	-498.060,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	516.700,0	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	542.500,0	EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	561.140,0	EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.931.080,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.804.540,00	EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-873.460,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.841.150,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.910.450,00	EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-69.300,00	EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-942.760,00	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000,00	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	313.330,00	EUR
Saldo der Einzahlungen/ Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	186.670,00	EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-756.090,00	EUR

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist wird auf **2.784.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf wird auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350	vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420	vom Hundert
Gewerbsteuer	400	vom Hundert

§ 6 Übertragbare Planansätze

Folgende Planansätze 2021 werden für übertragbar erklärt:

- Lehr- und Unterrichtsmittel (Konten 427101/ 427500)
- Lernmittel (Konten 427102/ 427600)
- Instandsetzungsmaßnahmen (Konto 421120 - 421140)
- Beseitigung Winterschäden (Konto 422120)
- Spenden Jugendarbeit (Produkt 3620.00/ Konto 431800)
- Nichtverbrauchte Spendenmittel (Konten 427100) bei den Produkten
 - 1260.01 bis 1260.05 Feuerwehren Geithain
 - 2810.02 Förderung Heimatpflege

Geithain, den 26. Januar 2021

.....
(Frank Rudolph - Oberbürgermeister)

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Auslegung der beschlossenen Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen erfolgt in der Zeit vom 31.05.2021 bis 08.06.2021 für die Dauer einer Woche in der Stadtverwaltung Geithain, Markt 11, 04643 Geithain, Zimmer 206 zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Die Auslegung der Haushaltssatzung wurde gemäß Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Geithain vom 17.05.2021 – 31.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 26.04.2021 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Haushalt 2021 bestätigt.

Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme wurde in voller Höhe genehmigt. Ferner wurde Folgendes bestimmt: „Die Genehmigung des unter Ziffer 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung von 2.784.500 € wird in der genehmigungspflichtigen Höhe von 2.165.000 € versagt.“

Mit Beschluss Nr. 164/23/2021 vom 20.04.2021 beschloss der Stadtrat die Verrechnung des Fehlbetrages im Gesamtergebnis mit der Rücklage des Sonderergebnisses in Höhe von 498.060 €. Mit dieser Verrechnung kann der Gesamtergebnishaushalt ausgeglichen werden.

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Geithain für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geithain, den 29.04.2021

Rudolph
Oberbürgermeister

Siegel